

Stefan D. Naegeli, lic. iur., M.C.J.
Christoph Rohr, lic. iur.
Christoph Steiner, Dr. iur., LL.M.
Stefan Simon, lic. iur.
Antoine Claivaz, lic. iur.
Lukas Weinmann, lic. iur., LL.M.

Elpida Tsecouras Fisch ^{1) 2) 3)}
Markus Bamert ^{1) 3) 4)}
Markus Ruffner, Prof. Dr. iur. Dr. oec. ^{1) 3)}

1) Konsulent
2) Rechtsanwältin, zugelassen in Athen
3) Nicht im Anwaltsregister eingetragen
4) dipl. Steuerexperte

Per E-Mail

Eidg. Bankenkommission
Börsen und Märkte
Herr Thomas Hess
Postfach
3001 Bern

thomas.hess@ebk.admin.ch

Zürich, 4. Oktober 2007

CR/b0664318.doc

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung betr. Teilrevision BEHV-EBK per 1. Dezember 2007

Sehr geehrter Herr Hess

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2007, mit welchem Sie die interessierten Kreise zur Stellungnahme betreffend die Teilrevision der BEHV-EBK per 1. Dezember 2007 einladen. Aufgrund der zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumten sehr kurzen Frist beschränken wir unsere Stellungnahme auf einen u. E. sehr wesentlichen Punkt im Zusammenhang mit dem Revisionsvorschlag zu Art. 16 BEHV-EBK.

Im Revisionsvorschlag zu Art. 16 Abs. 1 BEHV-EBK wird die Meldepflicht für Beteiligungen genehmigter kollektiver Kapitalanlagen zunächst den Bewilligungsträgern gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a bis d KAG auferlegt und sodann Bezug auf den Bewilligungsträger gemäss Art. 15 i.V.m. Art. 120 KAG genommen.

Letztere Bezugnahme betrifft die genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche als solche nicht der Bewilligung unterliegen, aber welche von einem Bewilligungsträger (in eigener Eigenschaft), dem Vertreter gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. h KAG, vertreten werden. Dieser Vertreter ist auch Adressat der die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen betreffenden Genehmigungen. Im Revisionsvorschlag zu Art. 16 BEHV-EBK wird kein ausdrücklicher Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. h KAG genommen.

Im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Klausstrasse 33
CH-8008 Zürich
Telefon +41 44 385 50 00
Telefax +41 44 385 50 01

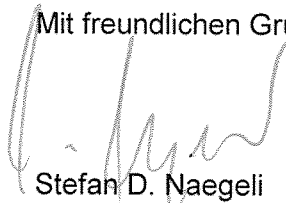
Da Art. 120 KAG von den Bewilligungsträgern gemäss Art. 13 Abs. 2 KAG einzig den Vertreter nennt, gehen wir davon aus, dass beabsichtigt wird, dem Vertreter genehmigter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen die Meldepflicht mit Bezug auf die diesen zustehenden Stimmrechte zu überbinden. Eine solche Überbindung der Meldepflicht käme einem Bruch mit den Grundsätzen von Art. 20 BEHG bzw. Art. 9 BEHV-EBK gleich, denn die Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erlangen kraft ihrer Eigenschaft als Vertreter keinerlei Einfluss auf die Ausübung von Stimmrechten, welche sich aus den Anlagen der von ihnen vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ergeben.

Im Gegensatz dazu besteht bei den Bewilligungsträgern gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a bis d KAG eine Einflussmöglichkeit auf die Ausübung von Stimmrechten, welche sich aus den Anlagen der entsprechenden kollektiven Kapitalanlagen ergeben.

Wir sind der Ansicht, dass es möglich wäre, bei der Revision von Art. 16 BEHV-EBK die bisherige Systematik beizubehalten, die Terminologie an das KAG anzupassen und im Übrigen lediglich zusätzliche Regelungen betreffend die fremdverwaltete SICAV sowie die Teilvermögen eines Umbrella-Fonds zu treffen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Stefan D. Naegeli



Christoph Rohr



Dr. Christoph Steiner